

Positionspapier

**Muslimische Studentinnen mit
Kopftuch im Lehramtsstudium
in der Freien Hansestadt Bremen**

Das Lehramtsstudium mit Kopftuch in der Freien Hansestadt Bremen

Die Sichtbarkeit des Islam in allen Bereichen der Gesellschaft, auch in ihren Bildungseinrichtungen, in Form von Kopftuch tragenden Lehrerinnen und Lehramtsstudierenden, stellt die Frage nach dem Umgang mit religiösem Pluralismus in der säkularen Schule immer wieder neu.

Die folgenden Ausführungen betrachten wir als konstruktiven Beitrag zur Klärung eines derzeit bei den beteiligten AkteurInnen (Senatorin für Bildung und Wissenschaft, ZFL, LIS, Schulen und Universität Bremen) in der Umsetzung nicht eindeutig geklärten Sachverhaltes zum Thema Kopftuch im Lehramtsstudium.

Als Vertreter/innen des erziehungswissenschaftlichen Teils der Lehrerbildung an der Universität Bremen ist es uns anlässlich eines aktuellen Falles ein Anliegen im Umgang mit dem Kopftuch im erziehungswissenschaftlichen Praktikum auf eine - mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.08.2008¹ - veränderte Sachlage hinzuweisen.

Mit der Aufnahme der Neutralitätsverpflichtung für Lehrkräfte und das betreuende Personal in das Bremische Schulgesetz vom 28.06.2005 (siehe Anlage), gibt der Senator der Behörde für Bildung und Wissenschaft am 28.02.2006 das Informationsblatt "Hinweise für Lehramtsstudierende - Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität" (siehe Anlage) heraus. Darin wird auf die veränderte Schulgesetzeslage und die praktische Umsetzung hingewiesen. Demzufolge sind "auffällig getragene religiöse Symbole und religiös motivierte Kleidungsstücke während der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern unzulässig". Weiter heißt es „das Neutralitätsgebot [...] gilt auch für Studierende im schulischen Praktikum in Situationen, in denen sie mit Schülerinnen und Schülern unterrichtlich und erzieherisch arbeiten. Hospitations-, Beobachtungs- und Erkundungssituationen sind davon nicht berührt. Die Schulleitungen bremischer Schulen sind

¹ Eine Zusammenfassung des Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2008 (Az.: BVerwG 2 C 22.07) ist zu finden unter: <http://www.kostenlose-urteile.de/Bremen-Das-Kopftuchverbot-fuer-Lehrkraefte-gilt-fuer-Referendare-nur-ingeschraenkt.news6284.htm>. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2008 (Az.: BVerwG 2 C 22.07) ist zu finden unter: http://www.bverwg.de/enid/0,8aa2c7655f76696577092d0964657461696c093a09636f6e5f6964092d093130383635093a095f7472636964092d0931393535/Entscheidungen/Entscheidung_8n.html

aufgefordert, dies ggf. durch Versagung unterrichtlicher oder erzieherischer Praktikumsanteile durchzusetzen.“

Daraufhin klagte eine Referendarin vor dem Obergericht zunächst erfolglos gegen das Land Bremen, weil ihr das Referendariat aufgrund des Kopftuchs verwehrt wurde. Das Obergericht berief sich auf das veränderte Bremische Schulgesetz (§ 59b Abs. 4 und 5), wonach das Tragen religiöser Symbole nicht zur Verletzung des Schulfriedens führen dürfe. Das Obergericht sah es als erwiesen an, dass die Referendarin durch das Tragen des Kopftuchs eine "abstrakte Gefahr für den staatlichen Erziehungsauftrag und den Schulfrieden" darstelle (Urteil vom 26.08.2005, Az.: 2 B 158/05). Das Bundesverwaltungsgericht hingegen hat in seinem Urteil vom 26.06.2008 die Auslegung des Bremischen Schulgesetzes (§ 59b Abs. 4 und 5), welches das Tragen von religiösen Symbolen per se zur Gefährdung des Schulfriedens führe, als unzulässig abgelehnt. Dies käme einer verfassungswidrigen Berufszulassungsschranke gleich, so das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts.

Weiterhin beschloss das Bundesverwaltungsgericht, dass die Schulbehörde zu prüfen habe, ob die Durchführung der Ausbildung der Klägerin "eine konkrete Gefährdung des Schulfriedens im Hinblick auf die Grundrechte der Eltern und Schüler darstellt" (Pressemitteilung Nr. 38/08 des BVerwG vom 26.06.2008).

Obwohl das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2008 eindeutig die Berufsfreiheit gestärkt und eine Einschränkung des Berufszugangs nur „zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter“ (Pressemitteilung Nr. 38/08) eingeräumt hat, ist keine neue Stellungnahme zur veränderten Gesetzeslage durch die Schulbehörde erfolgt. Weiterhin stehen die "Hinweise für Lehramtsstudierende - Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität" vom 28.02.2006 des Senators für Bildung und Wissenschaft auf der alten Homepage des Zentrums für Lehrerbildung (ZFL) zur freien Verfügung².

Trotz der veränderten Gesetzeslage erfolgt die bisherige Praxis an (einigen wenigen) Schulen allerdings nach den Hinweisen des Senators für Bildung und Wissenschaft vom 28.02.2006.

Das Beispiel einer jungen Lehramtsstudentin, die während des erziehungswissenschaftlichen Praktikums aufgrund ihres Kopftuchs an der ihr zugewiesenen Schule diskriminiert und z.T. sogar in der Ausübung ihres Praktikums mit dem Verweis auf die rechtliche Lage behindert wurde, soll die aktuelle Handhabung von (einigen wenigen) Schulleitungen verdeutlichen. Im Rahmen der Bremer Regionalstudie zur Studiensituation von Lehramtsstudierenden mit und ohne Migrationshintergrund an der Universität Bremen³ wurde 2010 das Interview mit der

² <http://www.zfl.uni-bremen.de/aktuelles.html#Hinweise>

³ Dabei werden Lehramtsstudierende mit und ohne Migrationshintergrund zur Studienmotivation, zu Studiererfahrungen sowie zum Studienverlauf in einem Längsschnittverfahren befragt, um Studiensituation und Studienverläufe von Lehramtsstudierenden mit und ohne Migrationshintergrund fundiert und repräsentativ darstellen zu können.

Lehramtsstudentin A. geführt. Aus diesem Interview werden die hier relevanten Inhalte sinngemäß wiedergegeben.

Die Lehramtsstudentin A. wird an die Oberschule B mit einem hohen Anteil an SchülerInnen mit Migrationshintergrund zugewiesen. Das Gespräch mit dem Schulleiter verläuft sehr freundlich. Am darauf folgenden Tag stellt sich die Studierende mit den anderen Praktikantinnen im Lehrerzimmer dem Lehrerkollegium vor. Daraufhin erwidert eine Lehrerin abwertend "sie fühle sich wie im Mittelalter". Ein erneutes Gespräch mit dem Schulleiter und der stellvertretenden Schulleiterin führt dazu, dass A. die Schule wechselt. Die stellvertretende Schulleiterin befürchte "Probleme".

An der nächsten Oberschule C, ebenfalls mit einem hohen Anteil an SchülerInnen mit Migrationshintergrund, offenbart der Schulleiter der Lehramtsstudentin A. gleich zu Beginn, dass er sie lediglich an seiner Schule als Praktikantin dulde, sie eigentlich gar nicht wolle, ihr aber das Praktikum nicht verwehren könne, da ihr das gesetzlich zustünde. Unter der persönlichen Betreuung des Schulleiters, darf A. lediglich in häufig wechselnden Schulklassen in der hintersten Reihe hospitieren, obwohl ihre Kommilitoninnen - ganz im Gegensatz zu ihr - die Gelegenheit erhielten, konkrete praktische Erfahrungen zu sammeln. Der Schulleiter verwehrt A. somit die schulpraktische Erfahrung und verhält sich getreu den Hinweisen des Senators für Bildung und Wissenschaft vom 28.02.2006, welche die Schulleitungen auffordert, das Neutralitätsgebot des Bremischen Schulgesetzes „durch Versagung unterrichtlicher oder erzieherischer Praktikumsanteile durchzusetzen“ (Senator für Bildung und Wissenschaft, 28.02.2006). Wie bereits aufgeführt ist diese Handhabung nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2008 unzulässig.

Wir, die VertreterInnen des erziehungswissenschaftlichen Teils der Lehrerbildung, befürworten eine **gemeinsame** (Senatorin für Bildung und Wissenschaft, ZFL, LIS, FB 12 der Universität Bremen) Einigung im Umgang mit der veränderten gesetzlichen Situation.

Der derzeitige Umgang mit Kopftuch tragenden Lehramtsstudentinnen von Schulleitungen sorgt für Unsicherheit und widerspricht der durch das Grundgesetz garantierten Berufsfreiheit. Zudem muss laut Bundesverfassungsgericht die Beendigung einer berufsqualifizierenden Ausbildung gewährleistet werden.

Anlagen:

§ 59b Abs. 4 und 5 des Bremischen Schulgesetzes (2005):

§ 59b Aufgaben des schulischen Personals insgesamt

(4) Die öffentlichen Schulen haben religiöse und weltanschauliche Neutralität zu wahren. Dieser Verpflichtung muss das Verhalten der Lehr-, sozialpädagogischen Fach- und Betreuungskräfte in der Schule gerecht werden. Die Lehrkräfte, die sozialpädagogischen Fachkräfte und die Betreuungskräfte müssen in jedem Fach auf die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen aller Schülerinnen und Schüler sowie auf das Recht der Erziehungsberechtigten Rücksicht nehmen, ihren Kindern in Glaubens- und Weltanschauungsfragen Überzeugungen zu vermitteln. Diese Pflichten der Lehrkräfte und des betreuenden Personals erstrecken sich auf die Art und Weise einer Kundgabe des eigenen Bekenntnisses. Auch das äußere Erscheinungsbild der Lehrkräfte und des betreuenden Personals darf in der Schule nicht dazu geeignet sein, die religiösen und weltanschaulichen Empfindungen der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zu stören oder Spannungen, die den Schulfrieden durch Verletzung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität gefährden, in die Schule zu tragen.

(5) Für Referendare und Referendarinnen gilt Absatz 4 nur, soweit sie Unterricht erteilen.

Der Senator für Bildung und Wissenschaft: Hinweise für Lehramtsstudierende - Verpflichtung zu religiöser und weltanschaulicher Neutralität vom 28.02.2006:

"In der Auslegung des Gesetzes und in seiner praktischen Handhabung bedeutet dies, dass auffällig getragene religiöse Symbole und religiös motivierte Kleidungsstücke während der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit mit Schülerinnen und Schülern unzulässig sind. Sie gelten - unter Beachtung der verfassungsrechtlich geforderten Gleichbehandlung von Religionen und Weltanschauungen - per se als objektiv geeignet, die religiösen oder weltanschaulichen Empfindungen von Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten und damit auch den Schulfrieden zu stören, und verstoßen gegen die Neutralitätspflicht der Schule. So ist z. B. eine Unterrichtserteilung mit Kopftuch sowohl für angehende Referendarinnen als auch für zukünftige Lehrerinnen muslimischen Glaubens nicht mit der Gesetzeslage vereinbar und wird von der Schulbehörde nicht geduldet werden. Das Neutralitätsgebot, wie es im Voraufgehenden erläutert worden ist, gilt auch für Studierende im schulischen Praktikum in Situationen, in denen sie mit Schülerinnen und Schülern unterrichtlich und erzieherisch arbeiten. Hospitations-, Beobachtungs- und Erkundungssituationen sind davon nicht berührt. Die Schulleitungen bremischer Schulen sind aufgefordert, dies ggf. durch Versagung unterrichtlicher oder erzieherischer Praktikumsanteile durchzusetzen."

(Zu finden auf der alten Homepage des ZFL, <http://www.zfl.uni-bremen.de/aktuelles.html#Hinweise>)

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2008 (Az.: BVerwG 2 C 22.07)

"[...] Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass für die Ausbildung zur Lehrerin von einer Frau, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt, nicht im Hinblick auf eine abstrakte Gefährdung des Schulfriedens das Ablegen des Kopftuchs verlangt werden kann. Eine solche Auslegung des Bremischen Schulgesetzes stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die vom Grundgesetz allen Deutschen garantierte Berufsfreiheit dar.

Zwar kann der Staat von angestellten oder beamteten Lehrkräften verlangen, dass sich diese in der Schule des Tragens jeglicher religiöser Symbole enthalten. Das besondere öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis – außerhalb eines Beamtenverhältnisses – ist vom Bundesverfassungsgericht

aber gerade gefordert worden, um bei Berufen mit staatlichem Ausbildungsmonopol solchen Personen, die nicht in ein Beamtenverhältnis übernommen werden könnten, gleichwohl den Zugang zu diesen Berufen zu ermöglichen, die außerhalb des öffentlichen Dienstes ausüben sind, z.B. als Lehrer an Privatschulen. Würde man nun auch im Rahmen eines solchen besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses von einer angehenden (deutschen) Lehrkraft von vornherein verlangen, von ihr als verbindlich empfundene religiöse Kleidungs Vorschriften während des Unterrichts nicht zu befolgen, käme eine solche Auslegung des Bremischen Schulgesetzes (§ 59[b] Abs. 4 und 5) einer verfassungswidrigen Berufszulassungsschranke gleich. Denn die Klägerin könnte dann ihre mit dem Studium begonnene Ausbildung nicht berufsqualifizierend abschließen.

[...] Das Grundgesetz erlaubt solche Einschränkungen des Berufszugangs nur dann, wenn sie zum Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter zwingend erforderlich sind. Insofern verstößt die Auslegung der Vorschriften des Bremischen Schulgesetzes durch das Berufungsgericht, das auch im Ausbildungsverhältnis bereits eine abstrakte, d.h. theoretische Gefährdung des Schulfriedens hat ausreichen lassen, gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Die Schulbehörde wird nun zu prüfen haben, ob die Durchführung der Ausbildung der Klägerin eine greifbare, d.h. konkrete Gefährdung des Schulfriedens im Hinblick auf Grundrechte der Eltern und Schüler darstellt."

Quelle: ra-online, Pressemitteilung Nr. 38/08 des BVerwG vom 26.06.2008